



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Jahrmarkt am 30.04.2023 in Weiden i.d.OPf. im Fußgängerbereich „Altstadt“
2. Bekanntmachung – Frühlingsfest 2023 in Weiden i.d.OPf.
3. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung
4. Bekanntmachung – Auszug aus dem Aufgebotsverfahren
5. Bekanntmachung – Arbeiten von Vermessern und Gutachtern entlang der Ausbaustrecke

BEKANNTMACHUNG

Jahrmarkt am 30.04.2023 in Weiden i.d.OPf. im Fußgängerbereich „Altstadt“

Am Sonntag, 30.04.2023, findet in Weiden i.d.OPf. wieder Jahrmarkt („Jubilatemarkt“) statt. Die Öffnungszeit auf dem Markt ist von 10:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Marktstände finden Aufstellung in der Fußgängerzone ausgehend vom Issy-les-Moulineaux-Platz durch das Obere Tor in Richtung „Altes Rathaus“ bis zum Schlörplatz.

Die Ladengeschäfte können an diesem Tag von 13:00 – 18:00 Uhr offengehalten werden.

Der Altstadtbereich wird am 30.04.2023 von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr mit Ausnahme der Zu- und Abfahrten der Marktferianten für jeglichen Fahrverkehr gesperrt.

Die Anlieger werden gebeten, ihre Fahrzeuge vor Beginn des Verkehrsverbotes auf nahegelegenen Parkplätzen abzustellen. Die Inhaber von Ausnahmegenehmigungen können an diesem Tag von ihrem Recht zum Befahren der Fußgängerzone keinen Gebrauch machen.

Weiden i.d.OPf., 12.04.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer
Oberverwaltungsrat

Bekanntmachung

Frühlingsfest 2023 in Weiden i.d.OPf.

Zusätzlich zur Verordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. über das Volks- und Schützenfest und das Frühlingsfest (Festverordnung) vom 01.03.2013 erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Festplatz an der Conrad-Röntgen-Straße in Weiden i.d.OPf. für das

vom 28.04.2023 bis 07.05.2023 stattfindende Frühlingsfest

gemäß Art. 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

Einzelanordnung

1. Beziehen und Betrieb des Festplatzes

- 1.1 Das Aufstellen von Verkaufswägen oder –ständen, Imbissbuden und dgl. sowie jedes Feilhalten von Waren und das Anbieten gewerblicher Leistungen außerhalb der Ladengeschäfte und des Festplatzes ist in der Conrad-Röntgen-Straße und den nächstgelegenen Privatgrundstücken an dieser Straße mit Rücksicht auf die allgemeine Verkehrssicherheit untersagt. Unter dieses Verbot fällt auch die Errichtung von Einstellgelegenheiten für Fahrzeuge auf Privatgrundstücken.
- 1.2 Personen, die aus Anlass des Festes auf dem Festplatz Speisen und Getränke verabreichen und Waren verkaufen, benötigen eine behördliche Erlaubnis. Diese Genehmigungen gelten für die o. g. Tage jeweils bis zur Sperrzeit (Ziffer 2). Ist für Schaustellergeschäfte ein gültiges Prüfbuch vorgeschrieben, hat dies der Unternehmer bei der Gebrauchsabnahme vorzulegen. Reisegewerbekarten sind ebenso mit vorzulegen, soweit diese erforderlich sind. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung ist jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.
- 1.3 Jede Verunreinigung des Festplatzes sowie der Nebenstraßen ist verboten. Unrat und Abfälle sind von den Beschickern des Festplatzes in die aufgestellten Mülltonnen oder beim Müllsammelplatz in die dort aufgestellten Wertstoffbehälter zu entleeren. Die Imbissbetriebe im Laufbereich als auch die Verlosungsgeschäfte haben eigene Müllbehälter aufzustellen und zu entleeren. Die Toilettenanlage des Festplatzes ist sauber zu halten. Heim-WCs dürfen dort nicht entleert werden.
- 1.4 Die Abwasserbeseitigung hat ordnungsgemäß zu erfolgen bzw. es sind die Schmutzwässer (insbesondere auch Spül- und Schankwasser) über die auf dem Platz vorhandenen Kanalschlüsse zu entsorgen. Eine ordnungsgemäße Speiserest-Entsorgung ist sicherzustellen und nachzuweisen.

Lautsprecheranlagen sind so aufzustellen, dass der Schall nach unten wirkt, Nachbargeschäfte nicht mehr als unvermeidbar gestört und die geltenden Lärmwerte eingehalten werden. Beim Betrieb des Frühlingsfestes dürfen nachfolgende Immissionsrichtwerte an den nachfolgend beschriebenen nächstgelegenen Immissionsorten (IO) des Festplatzes nicht überschritten werden:

Gewerbegebiet (GE)	tags außerhalb der Ruhezeiten	70dB (A)
	tags innerhalb der Ruhezeiten	70dB (A)
	nachts	65dB (A)
Mischgebiet (MI)	tags außerhalb der Ruhezeiten	70dB (A)
	tags innerhalb der Ruhezeiten	65dB (A)
	nachts	55dB (A)
Allgemeines Wohngebiet (WA)	tags außerhalb der Ruhezeiten	65dB (A)
Kleinsiedlungsgebiet (WS)	tags innerhalb der Ruhezeiten	60dB (A)
	nachts	50dB (A)
Reines Wohngebiet (WR)	tags außerhalb der Ruhezeiten	60dB (A)
	tags innerhalb der Ruhezeiten	55dB (A)
	nachts	45dB (A)

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Werte tagsüber um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB (A) überschreiten.

Als Tagzeit an Werktagen gilt dabei der Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 07:00 bis 22:00 Uhr. Als Nachtzeit gilt an Werktagen der Zeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 22:00 bis 07:00 Uhr. Die Ruhezeit an Werktagen dauert von 06:00 bis 08:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 07:00 bis 09:00 Uhr, von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr.

Als nächstgelegene Immissionsorte im Umfeld des Festplatzes gelten dabei

Merksteig 28 bis 46a in einem Reinen Wohngebiet (WR)
 Merksteig 74, 76 in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA)
 Fohlenweg 15 (MI) und Sperlingstr. 15, 17 und 25 (WA)

Mess- und Beurteilungsgrundlage für die Veranstaltung ist die 18. BImSchV.

- 1.5 Um die Einhaltung der in vorgenannter Ziffer festgesetzter Immissionsrichtwerte sicherzustellen, dürfen die Lautsprecheranlagen der einzelnen Schausteller am Straßenrand folgende Schall-
 druckpegel (als Mittelungspegel) nicht überschreiten:

85 dB(A) tagsüber bis 22 Uhr

75 dB(A) nachts ab 22 Uhr

Die Spitzenpegel dürfen dabei die o. a. Werte tags um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten, nachts um nicht mehr als 10 dB(A).

Mindestens bei den 5 lautesten Schaustellerbetrieben sind Schallpegelbegrenzer (sog. Limiter) einzusetzen.

- 1.6 Betrunkene Personen sind von der Benutzung der Fahrgeschäfte auszuschließen. Ebenso wenig darf ihnen weiterer Alkohol veräußert werden.
- 1.7 Die Abgabe und das Mitführen von Getränken in Glasflaschen oder –behältern ist außerhalb des Festzeltes bzw. abgeäuzten Freischankflächen aus Sicherheitsgründen untersagt.
- 1.8 Die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften der Lebensmittelhygiene-Verordnung sind genauestens zu beachten.
- 1.9 Der Name des Unternehmers muss am Geschäft gut sichtbar sein. Die Eintritts- und Fahrpreise bzw. die Verkaufspreise sind anzubringen. Bei Schießgeschäften und Spiel- und Losständen sind die Spielregeln und der Gewinnplan deutlich sichtbar anzubringen.
- 1.10 Der Unternehmer ist für die bauliche Sicherheit seiner Anlagen und für eine ordnungsgemäße Betriebsführung voll verantwortlich. Während des Betriebes hat er selbst oder ein sachkundiger Vertreter die Aufsicht zu führen und auf die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu achten.
- 1.11 Für einen ausreichenden Feuerschutz im Sinn der §§ 20, 22 der Verordnung über die Verhütung von Bränden sowie für die notwendig werdende gesundheitliche Betreuung ist zu sorgen. Die zweckmäßige Unterbringung der entsprechenden Einsatzgruppen und die sofortige Erreichbarkeit müssen gewährleistet sein.

2. Sperrzeit, Musikende

Der Beginn der Sperrzeit ist laut Festverordnung für die Schaustellergeschäfte, die Verkaufsbuden sowie den Wirtschaftsbetrieb auf 24.00 Uhr, an Feuerwerkstagen (28.04.2023 und 05.05.2023) auf 00.30 Uhr, festgesetzt.

Musik- und Lautsprecherübertragungen sind auf dem gesamten Festgelände und in den Zeltbetrieben an allen Tagen einschl. evtl. Zugaben spätestens um 23.30 Uhr zu beenden, an Feuerwerkstagen (28.04.2023 und 05.05.2023) um 24.00 Uhr.

Die durch die Veranstaltung verursachten Lärmwerte dürfen die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgrenzen nicht überschreiten. Die Anordnung über die Herabsetzung der Lautstärke während des Festes bleibt vorbehalten.

Zu Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Festzeltes hat der Festwirt geeignete Ordnungsleute einzusetzen.

3. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen und Befahren des Festplatzes

Es wird auf die Festverordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. hingewiesen. Für einen Festzug ist rechtzeitig vor Abmarsch eine Sicherung durch Polizeikräfte bei der Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. anzufordern.

4. Sicherung der Zufahrtswege zum Festplatz

Auf die verkehrsrechtlichen Anordnungen der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 07.03.13 und vom 11.07.13 wird verwiesen.

5. Besondere Anordnungen

Den an Ort und Stelle ergehenden Anordnungen behördlicher Organe ist Folge zu leisten.

Der Erlass weiterer Anordnungen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit oder die Besucher des Festes bleibt vorbehalten.

6. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße belegt (Art. 23 Abs. 3 LStVG).

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Einzelanordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

8. Ladenschlussgesetz

Evtl. erforderliche Erlaubnisse nach § 20 Abs. 2 a Ladenschlussgesetz gelten hiermit als erteilt.

Weiden i.d.OPf., 12.04.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

- I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Stadt Weiden i.d.OPf., Amt für Hochbau und
Gebäudemanagement
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-6501,
Fax: 0961 / 81-6019,
E-Mail: Vergabestelle-Hochbau@Weiden.de,
Internet: www.weiden.de
nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen
Vergabepattform www.staatsanzeiger-eservices.de
oder EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu

- II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am:
03.04.2023

- II.1.2 Bezeichnung des Auftrages:
Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule
Bauabschnitt 2 (Neubau Klassenzimmertrakt) -
Ausschreibung:
65-2021-Di-011b Schlosserarbeiten BA2
Vergabenummer siehe Pkt. II.1.2

- II.1.3 Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
Ort der Ausführung:
Pestalozzischule Weiden Pestalozzistraße 1,
92637 Weiden

Weiden i.d.OPf., 06.04.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluss vom 03.04.2023 das als verloren gemeldete

Sparkassenbuch Nr.: 3021930981 aufgeboten.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 03.07.2023 nachzuweisen, da ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

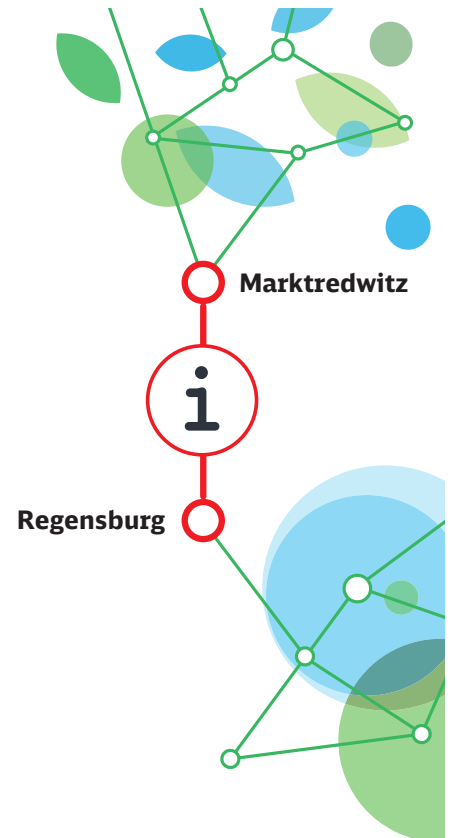
Weiden i.d.OPf., 03.04.2023



Arbeiten von Vermessern und Gutachtern entlang der Ausbaustrecke



Von März bis Dezember 2023 laufen Vermessungsarbeiten, Baugrund- sowie Umweltuntersuchungen zwischen Marktredwitz und Regensburg.



Im Auftrag des Bundes planen wir den Ausbau der Bahnstrecke von Marktredwitz nach Regensburg. Große Bauprojekte haben immer auch Auswirkungen auf die Umgebung. Diese Auswirkungen möchten wir abschätzen und minimieren. Dafür gibt die DB Netz AG Vorarbeiten gemäß § 17 des allgemeinen Eisenbahngesetzes öffentlich bekannt.

In der Region finden entlang der Bahnstrecke Vermessungsarbeiten und Baugrunduntersuchungen statt. Diese sind notwendig, um die Planungen des Ausbaus der Bahnstrecke Marktredwitz–Regensburg voranzubringen. Die Strecke und das umliegende Gebiet wird von uns genau vermessen. Zusätzlich untersuchen wir den Boden im Hinblick auf seine Beschaffenheit, Zusammensetzung sowie die nachfolgenden Bauarbeiten.

Zudem starten wir mit Umweltuntersuchungen entlang der Strecke. Umweltexperten untersuchen dabei die Biotop-Strukturen sowie das Vorkommen und das Verhalten der Tiere im Umgriff der Ausbaustrecke. In einem Untersuchungsraum rechts und links der Gleise legen Experten künstliche Verstecke an und beobachten auf diese Weise den natürlichen Lebensraum der Tiere.

Für diese Messungen und Untersuchungen werden Gutachter auch Grundstücke der Anwohner betreten. Die betroffenen Eigentümer werden dahingehend frühzeitig postalisch informiert.



Kontakt

Internet	bahnausbau-nordostbayern.de
E-Mail	bahnausbau-nordostbayern@deutschebahn.com



Notizen: